

§ 5

9 37 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Familienangehörige im Sinne der §§ 34, 35 und 36 sind die Ehefrau und die Kinder des Werkstätigen im schul- und vorschulpflichtigen Alter. Die Mitnahme von schulpflichtigen Kindern richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 6

9 43 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1959 zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 590) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Dr. A p e l

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

* „Sechste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Erfüllung der Schulpflicht bei Auslandseinsätzen der Eltern — (GBl. IX s. 551)“

Preisordnung Nr. 759/1.* — Saatgut von Hackfrüchten —

Vom 12. Februar 1964

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

- 11 32 21 00 — Zuckerrüben (Saatgut)
- 11 32 22 00 — Runkelrüben (Saatgut)
- 11 32 23 00 — Kohlrüben (Saatgut)
- 11 32 24 00 — Futtermöhren (Saatgut)
- 11 32 25 00 — Herbstrüben (Saatgut)

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

§ 2

Die Preise einschließlich der Entgelte und Handelsaufschläge sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§ 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL bzw. Gütebestimmungen der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

* Preisartbrdng Nr. 759 (Sonderdrude Nr. P 74 des Gesetzblattes)

8 4

(1) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Runkelrüben, Kohlrüben, Herbstrüben und Futtermöhren — Erntestufen Hochzucht und Handelssaat — verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation des Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetriebes. Elite-Saatgut ist vom Erzeuger frachtfrei Empfangsstation des Zucht- bzw. Aufbereitungsbetriebes zu liefern.

(2) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Zuckerrüben verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Erzeugerstation verladen.

(3) Bei den Züchterabgabepreisen für Elite-Saatgut gemäß der Anlage zu dieser Preisanordnung handelt es sich um die Abgabepreise der Zuchtbetriebe. Die Züchterabgabepreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Station des Empfängers. Wird vom Zuchtbetrieb ein Vermehrer mit der Erzeugung von Elite-Saatgut beauftragt, so ist dem Vermehrer der Erzeugerpreis für Elite-Saatgut zu zahlen.

(4) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

§ 5

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Zuckerfabriken) diesen von dem Handelsaufschlag die in der Anlage verzeichneten Vergütungen zu gewähren. Ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteilung die Einschaltung von mehreren Verteilern erforderlich, so haben sich die Verteilerbetriebe in die in der Anlage festgesetzten Vergütungen entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(2) Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher verkaufen, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470, Ber. S. 506) anzuwenden.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Betriebe oder Verteilerbetriebe können die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 2 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Jede Sorte kann gesondert berechnet werden.

§ 6

Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Betriebe frachtfrei